

**Städtischer
Hühner- und Kaninchenverkauf.**

Infolge nachträglicher Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes dürfen die von der Stadt angekauften, jetzt zum Verkauf gelangenden geschlachteten holländischen Hühner in den städtischen Verkaufsstellen fleischmarktfrei abgegeben werden.

Es findet also weder beim Einkauf von Kaninchen noch von Hühnern eine Abtrennung von Fleischmarken statt.

Berlin, den 29. März 1917.

**Magistrat
der königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Wermuth.**

S.-Nr. 379 Zeb. 17.